

Seestrasse 87
8942 Oberrieden
Telefon +41 (0)44 722 58 00

Verfügung

vom 26. April 2013

Nr. 5 / 2013

Verkehrsordnung Schiffsanlage Bauschänzli in Zürich

Gesuchstellerin: **Stadt Zürich**, Polizeidepartement der Stadt Zürich, Wasserschutzpolizei

vertreten durch Uwe Glasl

Mit Schreiben vom 8. März 2012 beantragt die Gesuchstellerin eine Überarbeitung der Verkehrsbeschränkungen für die Hafен- und Steganlagen auf dem Gebiet der Stadt Zürich.

Unter anderem ersucht die Gesuchstellerin in diesem Schreiben, das Stillliegen am Ponton Limmat Bauschänzli für Schiffe mit einer Breite über Alles von maximal 3 Meter mittels Zusatztafel weiter zu beschränken.

Die Gesuchstellerin begründet ihren Antrag damit, dass die vorhandenen städtischen Hafен- und Steganlagen einer möglichst grossen Anzahl von Benützern freizuhalten sind. Zudem sind zahlreiche Teile von Anlagen oder Kleinboothäfen für die Belegung grosser und schwerer Schiffe nicht ausgelegt, weshalb diese mit entsprechender Signalisation zu schützen sind. Ausserdem soll die Schifffahrt an Engstellen durch Beschränkung der maximalen Schiffsgrössen nicht mehr behindert werden.

Die geltend gemachten Forderungen können durch Wahrnehmungen der kantonalen See-polizei bestätigt werden. Auf dem Zürichsee sind vermehrt grössere und schwerere Schiffe anzutreffen. Die Gästeparkplätze der städtischen Anlagen oder Kleinboothäfen sind nicht für die Stilllegung solcher Schiffe ausgelegt. Zusätzlich entstehen an einigen Plätzen Behinderungen in der Schifffahrt, da nicht mehr genügend Platz zum Manövrieren verbleibt. Es gebietet die Sicherheit, dass in den Anlagen und Häfen zur Vermeidung von Kollisionen genügend Platz für die Schifffahrt verbleibt. Die Voraussetzungen für die beantragte Anordnung sind somit erfüllt und es ist antragsgemäss die Beschränkung zu verfügen.

Die Bewilligung für die beantragte Schifffahrtsanordnung ist gestützt auf Art. 3 Abs. 1 und Art. 25 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975 (BSG), Art. 36 Abs. 2 der Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern vom 8. November 1978 (BSV), Art. 15 der interkantonalen Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Zürichsee und dem Walensee vom 4. Oktober 1979, § 4 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 2. September 1979 sowie § 8 und § 11 der Schifffahrtsverordnung vom 7. Mai 1980 zu erteilen.

Besondere örtliche Anordnungen, die durch Verbots- oder Gebotssignale angezeigt werden, sind zu veröffentlichen und dürfen erst angebracht werden, wenn sie ordnungsgemäss verfügt sind (§ 11 Abs. 1 und Abs. 2 der Schifffahrtsverordnung vom 7. Mai 1980).




Die Kantonspolizei verfügt:

- I. Das Stillliegen stirnseitig sowie flussabwärts Seite Bauschänzli am Ponton ist nur mit Schiffen mit einer Maximalbreite von 3 Meter erlaubt. In der Zeit von 07.00 bis 19.00 Uhr ist die Liegezeit zudem auf max. 2 Stunden beschränkt.
- II. Diese Verkehrsbeschränkung ist nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung von der Gesuchstellerin an der stirnseite sowie an der Seite Bauschänzli mit dem Schifffahrtszeichen E.2 (Erlaubnis zum Stillliegen) gemäss BSV Anhang 4 und zusätzlicher Aufschrift «max. 3 m Breite ü. A. und 07.00 – 19.00 Uhr während max. 2 Stunden» zu signalisieren.
- III. Alle bisherigen Verfügungen und Signalstationen, welche dieser Verfügung widersprechen, sind aufgehoben.
- IV. Zuwiderhandlungen gegen die signalisierte Verkehrsbeschränkung werden gestützt auf Art. 36 Abs. 1 BSV in Verbindung mit Art. 40 BSG bestraft.
- V. Das Dispositiv dieser Verfügung, Ziffern I bis V und VIII bis XI, ist von der Gesuchstellerin im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Zürich auf eigene Kosten zu veröffentlichen. Das Datum der Veröffentlichung ist der kantonalen Seepolizei mitzuteilen. Die Ausschreibung im Amtsblatt des Kantons Zürich erfolgt durch die verfügende Stelle und wird in Rechnung gestellt.
- VI. Die Kosten dieser Verfügung betragen Fr. 150.-- (inkl. Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Zürich). Sie werden der Gesuchstellerin auferlegt und separat in Rechnung gestellt.
- VII. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Rekursabteilung, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
- VIII. Die Verkehrsbeschränkung tritt mit ungenutztem Ablauf der Rekursfrist und dem Anbringen der Signalisation in Kraft.
- IX. Schriftliche Mitteilung an:
 - Stadt Zürich, Stadtpolizei Zürich, Kommissariat Wasserschutzpolizei, Dienstleistungen, Bellerivestrasse 260, Postfach, 8034 Zürich
 - Stadtrichteramt Zürich, Gotthardstrasse 62, 8002 Zürich
 - Grün Stadt Zürich, Beatenplatz 2, Postfach, 8001 Zürich
 - Stadtrat von Zürich, Postfach, 8022 Zürich
 - Zürichsee-Schifffahrtsgesellschaft, Mythenquai 333, Postfach 624, 8038 Zürich
 - Vereinigung private Fahrgastschiffahrt Zürichsee, Zelgstr. 14a, 8630 Rüti
 - Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Walchetor, 8090 Zürich
 - ALN Amt für Landschaft und Natur, Fachstelle Naturschutz, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
 - Fischerei- und Jagdverwaltung des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich
 - ARE Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstr. 14, 8090 Zürich
 - Kantonspolizei Zürich, Rechnungswesen, Reitergasse 1, 8021 Zürich
 - Kantonspolizei Zürich, Seepolizei, Seestrasse 87, 8942 Oberrieden

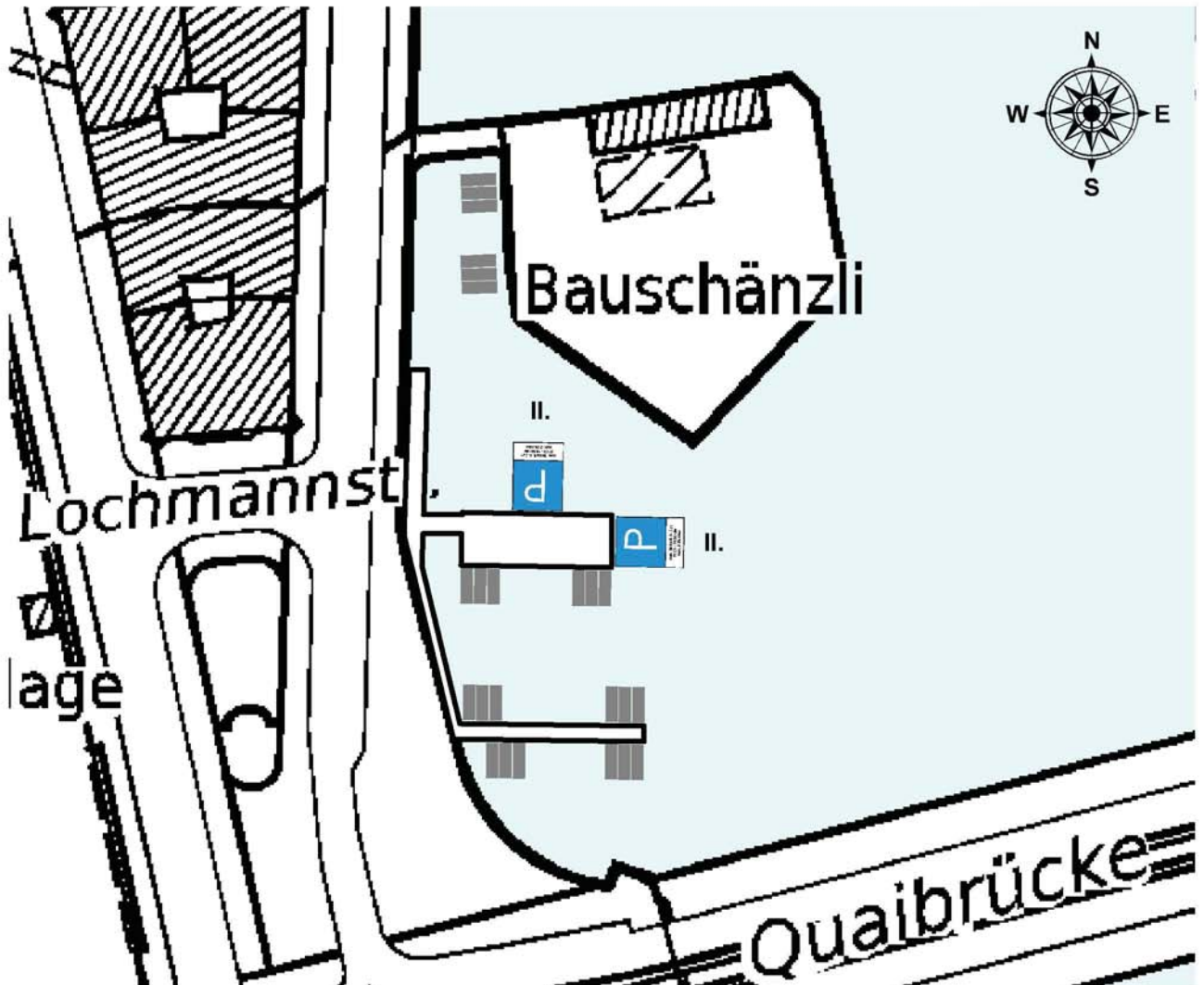
KANTONSPOLIZEI ZÜRICH

Verkehrspolizei-Spezialabteilung



Chef Verkehrspolizei-Spezialabteilung
Hptm Martin Kübler

Verkehrsordnung Schiffsanlange Bauschänzli in Zürich



II.



E.2

Erlaubnis zum Stillliegen
mit Zusatztafel "max. 3m Breite ü.A.,
07.00 bis 19.00 Uhr während,
max. 2 Stunden"

Die Tafeln sind so zu bemessen, dass ihre kürzeste Seitenlänge mindestens 80cm beträgt. Sofern ihre Rückseite nicht als Schifffahrtszeichen dargestellt wird, ist sie weiss zu bemalen.